

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 13 (1918)
Heft: 4

Artikel: Zum Kampf für das Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Straßenbahnschaffnerinnen, auch Bäuerinnen in ihrer stattlichen Tracht. An der Aussprache, besonders über den Frieden, beteiligten sich viele Genossinnen, Arbeiterinnen der verschiedensten Berufe, darunter eine Tabakarbeiterin, eine junge Munitionsarbeiterin, eine Schuhstepperin, eine Landfrau aus einem Vergewerksgebiete, eine Versicherungsangestellte. Die Tagung stimmte folgenden Resolutionen zu:

Die Arbeiterinnen und der Friede.

Die Konferenz protestiert gegen jedes verhüllte oder offene Bestreben, das den raschen Friedensschluß verzögert. Die Konferenz spricht aus, daß sie sich mit dem Separatfrieden nicht begnügt, sondern einen allgemeinen Frieden wünscht. Zur Erreichung dieses Zieles beschließt die Konferenz, an die österreichischen, deutschen und so weit es möglich, auch an die sozialdemokratischen Frauen der neutralen und der Ententestaaten eine Zuschrift zu senden. Die Konferenz weist das Landesfrauenagitationskomitee an, alle Mittel anzuwenden, um die Sache des Friedens zu fördern.

Die Arbeiterinnen und die Uebergangswirtschaft.

Entschädigung der Arbeitslosen; staatliche Arbeitsvermittlung mit Einbeziehung der Organisationen und der Frauen; Verfürzung der Arbeitszeit. Nixenbs darf mehr als acht Stunden gearbeitet werden. Errichtung paritätischer Lohnämter, damit den Frauen der Lohn zum Lebensunterhalt gesichert werde. Bei der Abriistung muß darauf geachtet werden, daß die Heimkehrenden nicht zu Lohnbrückern werden. Weber Frauen noch Müttern darf die Arbeit unter sagt werden. Jede Mutter soll vom Staate zehn Wochen vor und zehn Wochen nach der Entbindung einer Unterstützung teilhaftig werden. Für die Kinder der arbeitenden Frauen sollen Kinderheime, Säuglingsheime, Tagesheime in genügender Anzahl errichtet werden.

Zum Kampf für das Frauenstimmrecht.

In der Wiener Arbeiterinnenzeitung, unserem Schwesterblatt in Oesterreich, schreibt die Redakteurin, die hervorragende Volksagitorin Adelheid Wopp:

„Wenn es den Frauen nicht an Entschiedenheit und Entschlußkraft fehlt, dann können sie jetzt das Frauenwahlrecht erringen. Zunächst in der Gemeinde. Der grandiose, bewunderungswürdige Kampf der Arbeiter und Arbeiterinnen hat nicht nur den Frieden, sondern auch dem Recht und der Demokratie gebietet. Bei der Forderung nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht in der Gemeinde wurde von unsern Genossen kein Zweifel gelassen, daß sie wirklich das allgemeine Wahlrecht meinen, das heißt ein Wahlrecht, das so allgemein ist, daß es auch die Frauen einbezieht. Wir können uns vorstellen, daß es der Regierung nicht leicht gefallen sein mag, zu erklären, daß sie dem Frauenwahlrecht keine Hindernisse in den Weg legen werde. Uns aber fällt es nicht weniger schwer, daß vorerst nur die Gemeinde den Frauen das gleiche Bürgerrecht gewähren soll. Denn die Frauen wollen auch das Wahlrecht zum Reichsrat. Zu den Pflichten das Recht, ist der Kampfruf der Frauen auf allen Gebieten. Die Regierung erkennt an, daß die schon dem Reichswahlrecht zugrunde liegenden demokratischen Prinzipien mehr als bisher zur Geltung gelangen müssen. Eines der größten Hindernisse für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Frauen ist damit aus dem Wege geräumt. Keine Gemeinde in Oesterreich wird sich mehr auf die Regierung hinausreden können, wenn sie den Frauen das Wahlrecht verweigern will. An den Frauen ist es nun, überall in allen Gemeinden die Vorbereitungen zu treffen, um die weibliche Bevölkerung auf ihre Pflichten als künftige Wählerinnen vorzubereiten. An den sozialdemokratischen Frauen soll es nicht fehlen.“

Die Friedensforderungen der arbeitenden Frauen.

Luiße Ziek, die unerschrockene Kämpferin für die Rechte der Arbeiterinnen, die wegen ihres mutvollen Auftretens gegen den Krieg und für den Frieden wie Clara Zetkin und Rosa Luxemburg und viele andere heldenhafte Genossinnen von der deutschen Justiz verhaftet

wurde, hat den Genossinnen in Oesterreich, Holland, Dänemark und der Schweiz die Friedensforderungen der deutschen Genossinnen übermittelt. Sie sollen in allen Ländern an Versammlungen und Konferenzen von den Arbeiterinnen besprochen und beraten werden. Ihre Bewirkung ist eine dringende internationale Notwendigkeit. „Der Frauen-Reichsausschuß der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands“, sagt die Rundgebung einleitend, „erklärt seine Entschlossenheit, mit äußerster Energie für einen Frieden der Völkerverständigung, für einen Frieden ohne Annexionen und ohne Kriegsentchädigung wirken zu wollen. Er reklamiert aber auch das Recht für die Frauen, an den Friedensbedingungen mitzuwirken, die für die kulturelle Entwicklung, für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Völker von bestimmendem Einfluß sind. Neben den großen politischen Forderungen, wie zum Beispiel der allgemeinen Abrüstung und der Schiedsgerichte, die durch die Aufnahme in den Friedensvertrag internationale Gültigkeit erhalten, erheben die Frauen mit allem Nachdruck insbesondere die folgenden politischen und sozialpolitischen Forderungen:

1. Die Einräumung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für beide Geschlechter vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu allen gesetzgebenden und öffentlichen Verwaltungskörperschaften in Reich, Staat und Gemeinde.
2. Ein völlig freies Vereins-, Versammlungs- und Streikrecht; Beseitigung aller Ausnahmengesetze gegen die Jugend, das Gefinde, die Landarbeiter und fremdsprachigen Arbeiter.
3. Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf mindestens acht Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen; auf sechs Stunden für alle Arbeitenden unter 18 Jahren.
4. Verbot der Erwerbsarbeit für alle Kinder bis zum 16. Lebensjahre.
5. Freigabe des Sonnabend-Nachmittags für die Arbeiterinnen. Freigabe eines Nachmittags in jeder Woche für die Jugendlichen zur Körperübung.
6. Verbot der Nachtarbeit, insbesondere für die Frauen und Jugendlichen und eine Einschränkung der als Nacht bezeichneten Zeit.
7. Alljährlich vierzehn Tage Ferien unter Weiterzahlung des Lohnes für Erwachsene und Jugendliche. Gleichen Lohn für gleiche Leistung für Männer und Frauen.
8. Verbot der Beschäftigung für Arbeiterinnen bei gewerblichen Giften und gesundheitschädigenden Arbeitsarten und Arbeitsmethoden.
9. Verbot der Beschäftigung für Arbeiterinnen acht Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach dieser.
10. Ausbau des Heimarbeiter schuzes, bei dem die Bestimmungen für die Industriebearbeiterinnen in sinn gemäßer Weise übernommen werden müßten.
11. Ausbau der Gewerbeinspektion, Vermehrung der Beamten, insbesondere durch Hinzuziehung von Arbeiterinnen. Anstellung von Ärzten, Erweiterung von Machtbefugnissen der Inspektoren.
12. Ausbau der sozialen Versicherung und ihre Ausdehnung auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere auf die Hausgewerbetreibenden und Hausangestellten.
13. Einführung der Arbeitslosenversicherung.
14. Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung durch Schaffung kommunaler Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage mit beruflicher Gliederung.

Zum Schutz von Mutter und Kind.

A. Von der Krankenversicherung.

1. Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle lohnarbeitenden Frauen und Mädchen sowie auf alle weiblichen Personen, deren Familieneinkommen 5000 Mark nicht übersteigt.
2. Obligatorische Einführung der Schwangerenunterstützung für acht Wochen in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes der in Frage kommenden Lohnklasse für Lohnarbeiterinnen.
3. Obligatorische Einführung der Schwangerenunterstützung für alle übrigen weiblichen Versicherten in der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes für weibliche Erwerbstätige.